

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	18.09.2012

Beantwortung der Anfrage "Auslandsaufenthalt von Migrantinnen und Migranten aus Nicht-EU Ländern (Liste LB & MEVLANA)

Auf die Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Integrationsrats der Liste LB & MEVLANA zum Thema *-Auslandsaufenthalt von Migrantinnen und Migranten aus Nicht-EU Ländern-* antwortet die Verwaltung wie folgt:

Frage 1) Mit welchen ausländerrechtlichen Aufenthaltstiteln und für welchen Zeitraum können sich Migrantinnen und Migranten aus Nicht-EU-Ländern im Ausland aufhalten?

Migrantinnen und Migranten aus Nicht EU-Ländern (= Drittstaatsangehörige) können sich grundsätzlich mit jedem Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) für einen befristeten Zeitraum im Ausland bzw. in ihren Herkunftsländern aufhalten.

Sofern der Aufenthalt im Ausland/Herkunftsland jedoch einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, besteht die Gefahr, dass der Aufenthaltstitel erlischt. Wann ein Aufenthaltstitel erlischt, richtet sich ausschließlich nach § 51 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Das Erlöschen des Aufenthaltstitels kann verhindert werden, wenn der Drittstaatsangehörige vor seiner Ausreise mit der Ausländerbehörde einen längeren Abwesenheitszeitraum vereinbart.

Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt und mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, kann sich zeitlich unbegrenzt im Ausland/ Herkunftsland aufhalten. Auch erlischt eine Niederlassungserlaubnis nach sechs Monaten dann nicht, wenn sich der Drittstaatsangehörige bereits seit 15 Jahren rechtmäßig (also mit einem Aufenthaltstitel) in Deutschland aufhält und der Lebensunterhalt gesichert ist. Gleiches gilt in diesen Fällen für den Ehegatten, auch wenn dieser selbst die dargelegten Voraussetzungen in eigener Person nicht erfüllt.

Frage 2) Was ist hier zu beachten und wo kann man sich darüber verlässlich informieren?

Unbedingt zu beachten ist, dass der Auslandsaufenthalt den Befristungszeitpunkt des Aufenthaltstitels nicht überschreitet. Eine Verlängerung eines deutschen Visums oder Aufenthaltstitels im Ausland ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte ein längerer Auslandsaufenthalt geplant werden, empfiehlt es sich stets vorher Kontakt mit der Ausländerbehörde aufzunehmen. Dies gilt vor allem dann, wenn der geplante Auslandsaufenthalt sechs Monate überschreiten wird.

Alle Informationen zum Auslandsaufenthalt erhalten Migrantinnen und Migranten in der Ausländerbehörde. Die Verwaltung empfiehlt, zur Beratung telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Insbesondere Ausländerinnen und Ausländern, die einen Aufenthaltstitel als anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtling haben, wird dringend empfohlen, vor einer Reise ins Herkunftsland sich bei der Ausländerbehörde über mögliche Rechtsfolgen zu informieren.

Frage 3) Inwieweit ist eine Wohnsitzummeldung erforderlich?

Urlaubsbedingte zeitlich befristete Abwesenheiten, auch wenn sie mehrere Monate andauern, müssen bei der Meldebehörde nicht angegeben werden. Maßgeblich ist, ob der tatsächliche Wohnsitz in Köln aufrecht erhalten wird. Erst wenn die Ausländerin oder der Ausländer tatsächlich auszieht und über keinen Wohnraum mehr verfügt muss eine Abmeldung erfolgen.

Gez. Kahlen